

Informationen zum Schiedsgericht

(Stand: 10.02.2017)

Das Schiedsgericht der Schifferbörse

Mit dem institutionellen Schiedsgericht der Schifferbörse können Streitigkeiten außergerichtlich, auf partnerschaftlichem Wege, mit Unterstützung anerkannter Fachleute, unter Ausschluss der Öffentlichkeit, im Kreise der Betroffenen geregelt und abschließende praxisorientierte Lösungen erreicht werden.

Zuständigkeit des Schiedsgerichtes

Die primäre Zuständigkeit liegt in der Lösung von Konflikten, insbesondere im Zusammenhang mit der Binnenschifffahrt. Grundsätzlich kann das Schiedsgericht für alle Streitigkeiten der Parteien im Bereich Binnenschifffahrt und Wasserstraßen in Anspruch genommen werden.

Vorteile der Anrufung des Schiedsgerichts

Durch die flexible Auswahl von Schiedsrichtern wird sichergestellt, dass jemand entscheiden wird, der über umfassende Expertise und Erfahrung im jeweiligen Bereich der Streitfälle verfügt. Die Schiedsrichter müssen nicht notwendigerweise Juristen sein. Durch das Schiedsverfahren können praxisfreundliche und rechtskräftige Lösungen erzielt werden. Verfahrensbeschleunigung und Schnelligkeit sind durch die abschließende Wirkung des Schiedsspruches und meist schnellere Abwicklung im Vergleich zu staatlichen Gerichten realisierbar. Dadurch ist ein Schiedsverfahren in der Regel kostengünstiger. Durch den Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. die Verschwiegenheitsverpflichtung der Teilnehmer ist der Grundsatz der Vertraulichkeit gewährleistet. Weiterhin ist eine geringere Belastung für die Geschäftsbeziehung vorteilhaft, da die Führung eines Schiedsverfahrens kaufmännischen Wurzeln entspringt und somit in der Tradition der Schifferbörse steht.

Anrufung des Schiedsgerichtes

Damit das Schiedsgericht angerufen werden kann, müssen die Streitparteien sich vorab auf die Schiedsgerichtsbarkeit als Entscheidungsinstrument einigen. Es ist eine Schiedsvereinbarung notwendig, um die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort e.V. zu regeln. Eine solche Vereinbarung kann sowohl vor, als auch nach Eintritt eines Streitfalls getroffen werden. Das schiedsrichterliche Verfahren beginnt, sobald der Schifferbörse eine Antragsschrift per Brief, Telefax oder E-Mail zugeht. Die eigentliche Klageschrift kann später eingereicht werden. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Duisburg, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht besteht grundsätzlich aus drei Schiedsrichtern, wobei jede Streitpartei einen Schiedsrichter benennen kann. Mehrere Kläger haben gemeinsam einen Schiedsrichter zu bestellen. Dies gilt ebenso für mehrere Beklagte. Bei einem Streitwert von unter 25.000,- Euro wird nur ein Schiedsrichter eingesetzt. Diese Regelungen gelten, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben. Die Schifferbörse hält für die Benennung der Schiedsrichter ein Tableau anerkannter Fachleuten vor. Diese haben ihre Bereitschaft zur Mitwirkung bereits erklärt. Die

Parteien sind bei der Auswahl ihrer Schiedsrichter frei. Bei nicht rechtzeitiger Auswahl nimmt der engere Börsenvorstand die jeweilige Bestellung vor. Die Schiedsrichter müssen die Grundsätze der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit erfüllen.

Gebühren des Schiedsgerichtes

Mit Einreichung des Antrags hat der Kläger einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten des Verfahrens zu zahlen. Zahlt der Kläger den Vorschuss nicht, endet das Verfahren zwei Wochen nach Zugang einer Vorschussrechnung. Die Gebühren für das Schiedsverfahren sind abhängig vom Streitwert des Verfahrens, der Anzahl der Streitparteien, Zeit und Arbeitsaufwand, insbesondere bei einer umfangreichen Beweisaufnahme, und zusätzlichen Aufwendungen, beispielsweise Übersetzerdienstleistungen. Bei einem Mindeststreitwert von 10.000 Euro beträgt die Gebühr 1.500 Euro. Das Gericht kann diese im Fall der Erledigung durch Vergleich, einer Klagerücknahme oder einer vorzeitigen Verfahrensbeendigung ermäßigen. Die genauen Gebühren des Verfahrens regelt die Schiedsgerichtsordnung.

Entscheidungsfindung des Schiedsgerichtes

Das Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln, um eine Entscheidung zu treffen. Hierzu kann das Schiedsgericht Anordnungen treffen, die Streitparteien anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Unterlagen anfordern. Weiterhin kann das Schiedsgericht, sofern nicht anders vereinbart, Sachverständige für die Erstellung eines Gutachtens bestellen. Das Schiedsgericht entscheidet in der Regel aufgrund einer mündlichen Verhandlung. Die Streitparteien können während des Verfahrens durch juristischen Beistand begleitet werden.

Abschluss des Schiedsverfahrens

Das Verfahren kann jederzeit durch einen Vergleich beendet werden. Wird kein Vergleich erzielt, steht am Ende des Verfahrens ein verbindlicher Schiedsspruch, der dieselbe Wirkung wie ein Gerichtsurteil für die Parteien hat. Mit dem Schiedsspruch der ersten und einzigen Instanz ist der Streit endgültig entschieden. Außerdem sind Schiedssprüche im internationalen Bereich wesentlich leichter zu vollstrecken als deutsche Urteile.

Unabhängigkeit des Schiedsgerichtes

Die organisatorische Abwicklung des institutionellen Schiedsgerichts der Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort e.V. wird durch die Niederrheinische Industrieund Handelskammer zu Duisburg-Wesel-Kleve unterstützt.

Kontakt

Kristina Volkwein Tel.: 0203-2821-346

E-Mail: volkwein@niederrhein.ihk.de Geschäftsbereich Recht & Steuern

Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg